



An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Europa und Eine Welt  
Herrn Patrick Kunz, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5321**  
**VORLAGE**

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

14. Februar 2024

**Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 30. Januar 2024**  
**TOP 9: Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg**  
**– Vorlage 18/5144 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage der Landesregierung übersende ich anbei den in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 30. Januar 2024 zum TOP „Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg“ erbetenen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

**Anlage**

Sprechvermerk

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt des Landtags  
am 30. Januar 2024 um 14 Uhr

**TOP 9: Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD**

Das neu verhandelte Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg sieht ab 1. Januar 2024 einige Neuerungen für grenzüberschreitend Beschäftigte vor. Hiervon ist Rheinland-Pfalz in besonderem Maße betroffen, weil der weitaus größte Anteil der Grenzpendlerinnen und Grenzpendler nach Luxemburg in Rheinland-Pfalz wohnt. Diese Personen pendeln regelmäßig von ihrem Wohnort in Deutschland nach Luxemburg, um dort im Betrieb ihres Arbeitgebers ihrer Beschäftigung nachzugehen.

Entsprechend den Regelungen im OECD-Musterabkommen, die als Blaupause für viele Doppelbesteuerungsabkommen dienen, sind die Besteuerungsrechte zwischen Deutschland und Luxemburg so aufgeteilt, dass die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dort besteuert werden können, wo die Beschäftigten ihre Tätigkeit ausüben. Dies führt dazu, dass die Einkünfte bei einer teilweisen Tätigkeitsausübung im Homeoffice anteilig in Luxemburg und Deutschland zu versteuern sind. Dies führt nicht zu einer Doppelbesteuerung, weil die Einkünfte insgesamt nur einmal, wenn auch ggf. anteilig in zwei Staaten, zu versteuern sind. Gleichwohl entsteht ein administrativer Mehraufwand sowohl für Arbeitgeber als auch für Beschäftigte und Verwaltungen.

Um diesen Aufwand zumindest für Fälle mit geringer steuerlicher Auswirkung niedrig zu halten, hatten sich Deutschland und Luxemburg bereits im Rahmen einer Konsultationsvereinbarung auf eine sog. Bagatellgrenze von 19 Tagen verständigt. Danach verblieb das Besteuerungsrecht in vollem Umfang im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers, wenn die Beschäftigten bis zu 19 Tage außerhalb dieses Staates im Homeoffice tätig waren oder andere Formen der Telearbeit genutzt haben. Während der Covid-19-Pandemie wurde die Begrenzung für pandemiebedingte Homeoffice-

Tätigkeiten sogar vollumfänglich aufgehoben. Nach Beendigung der Sondersituation wurde diese Ausnahmeregelung jedoch wieder aufgehoben.

Aufgrund der pandemiebedingt beschleunigten Veränderungen unserer Arbeitswelt, die heute in erheblichem Ausmaß von neuen Arbeitsformen wie mobilem Arbeiten, die Telearbeit oder Homeoffice geprägt ist, haben die Forderungen zugenommen, diese Tätigkeitsformen nicht durch steuerliche Komplikationen zu behindern. In diesem Kontext wurde gerade im Verhältnis zu Luxemburg immer wieder gefordert, die 19-Tage-Regelung auszuweiten sowie auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst auszudehnen, die hiervon bislang ausgenommen waren.

Dabei war jedoch zu beachten, dass einerseits eine Regelung auf bloßer Verwaltungsebene aus rechtstaatlichen Erwägungen heraus nicht mehr getroffen werden konnte. Andererseits war ein Verzicht auf deutsches Besteuerungssubstrat aufgrund der einseitigen Pendlerströme im Verhältnis zu Luxemburg aus fiskalischer Sicht vor dem Hintergrund, dass die Grenzpendlerinnen und Grenzpendler auch die inländische Infrastruktur in Anspruch nehmen, nur begrenzt vertretbar.

Im Rahmen der Revision des Doppelbesteuerungsabkommens wurde nun ein Kompromiss dahingehend erzielt, dass die Regelung bis auf 34 Tage ausgeweitet wurde. Damit wurde eine Grenze gezogen, die noch als Bagatellgrenze gesehen werden kann und dem entspricht, was Luxemburg mit seinen anderen Nachbarländern bereits vereinbart hatte. Damit ist für die Arbeitgeber eine Vereinfachung verbunden und die Grenzpendlerinnen und Grenzpendler können die Vergünstigung in einem Umfang in Anspruch nehmen, wie er mit den Kolleginnen und Kollegen aus Belgien und Frankreich vergleichbar ist. Zudem ist die Regelung nunmehr im Doppelbesteuerungsabkommen selbst verankert, was Rechtssicherheit schafft.

Positiv zu bewerten ist auch, dass nunmehr auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst eine entsprechende Bagatellgrenze für sich beanspruchen können. Für diese Tätigkeiten gilt grundsätzlich das Kassenstaatsprinzip, d. h. der Staat, aus dessen Kasse die Beschäftigten entlohnt werden, darf die Einkünfte auch besteuern. Aufgrund einschlägiger Rechtsprechung war jedoch auch in diesen Fällen unter bestimmten Umständen

eine Aufteilung der Besteuerungsrechte vorzunehmen. Insoweit bestand bislang eine Ungleichbehandlung mit Angestellten der Privatwirtschaft, die die Bagatellregelung beanspruchen konnten. Diese Ungleichbehandlung konnte nun beseitigt werden.

Die Aufnahme von weiteren Inhalten bestehender Verständigungsvereinbarungen mit Luxemburg in das Doppelbesteuerungsabkommen ist aus Gründen der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen. Die Gerichtsbarkeit hat die Maßgeblichkeit der entsprechenden Vereinbarungen wiederholt in Frage gestellt, da eine Bindungswirkung für die Gerichte insoweit verneint wurde, als die entsprechenden Regelungen nach Würdigung der Gerichte vom Wortlaut des Abkommens nicht gedeckt waren. Die Aufnahme der maßgeblichen Regelungen in den Abkommenswortlaut schafft insoweit Rechtsklarheit für Verwaltung und Steuerbürger.

Dies betrifft nicht nur die 34-Tage-Bagatellregelung, sondern auch Besonderheiten bestimmter Berufsgruppen und die Behandlung von Abfindungszahlungen. Die Abgrenzung, wann ein relevanter anzurechnender Homeofficetag vorliegt, wird eindeutiger und stärker im Sinne Deutschlands geregelt. Auch bei den Berufskraftfahrern und vergleichbaren Berufen sollte es aufgrund eines pauschalierten Aufteilungsmechanismus zu Erleichterungen bei der Ermittlung kommen. Zu guter Letzt konnte auch eine einheitliche Sichtweise bei der Behandlung von Abfindungszahlungen und bei Arbeitsfreistellungen Eingang in das Doppelbesteuerungsabkommen finden, die bislang in der Praxis – gerade auch mit Bezug zu Rheinland-Pfalz – oft zu aufwendigen Verständigungsverfahren mit Luxemburg führten. Weitere Abgrenzungsfragen unterfüttert mit Praxisbeispielen konnten in der aktuell veröffentlichten Konsultationsvereinbarung vom 11. Januar 2024 geregelt werden, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg sicherzustellen.

Unter den Gesichtspunkten Bürokratieabbau, Klimaschutz sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist zu begrüßen, Tätigkeiten im Homeoffice in einem weitergehenden Umfang zu ermöglichen, ohne dass dies für Beschäftigte und ihre Arbeitgeber steuerliche Konsequenzen hat. Eine weitere Ausdehnung in der Zukunft wäre jedoch ohne eine Neuaufteilung der Besteuerungsrechte nicht angezeigt.

Zudem stellt sich die Frage der abkommensrechtlichen Folgen von Homeoffice-Tätigkeiten auch nicht nur in Bezug auf Luxemburg, sondern auch in Bezug auf die anderen Anrainerstaaten Deutschlands bzw. in der veränderten Arbeitswelt ggf. sogar darüber hinaus. Hier gilt es grundsätzlich auf internationaler Ebene Lösungen zu finden, um im Gleichklang mit möglichst vielen Staaten zu einer einheitlichen Sichtweise und Behandlung bei der Aufteilung von Besteuerungsrechten im Zusammenhang mit Heimarbeit zu gelangen. Zumindest sollte hier Deutschland mit seinen Anrainerstaaten zu einem ähnlichen Verständnis gelangen.

Die übrigen Anpassungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg entsprechen im Wesentlichen der aktuellen Verhandlungsgrundlage des Bundesministeriums der Finanzen für den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten und dienen der Anpassung an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen im nationalen Recht.

Als rheinland-pfälzische Landesregierung haben wir uns schon seit längerem gegenüber dem Bund für eine pragmatische Lösung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in dieser Grenzregion ausgesprochen. Aus Sicht der Landesregierung trägt die neue Regelung unter Berücksichtigung der Regelungen, die Luxemburg schon mit Frankreich und Belgien abgeschlossen hat, zu einer einheitlichen Handhabung in der Großregion bei, die dadurch insgesamt gestärkt wird und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert sowie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.